

Beilage B.

Kirchenverfassung.

§. 1.

Die Evangelisch Protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehret, und in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu erteilen, oder wenn und in sofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl ebenso unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.

§. 2.

Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritte die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischofe, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

§. 3.

Sie umfaßt alle einzelnen Evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerseits eine für sich beste-

hende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben bildet, anderseits zugleich als Glied der gesammten Evangelischen Landeskirche erscheint, und mit ihr gleiche Verfassung, gleiche Rechte und Pflichten hat.

Jede dieser Gemeinden findet in ihrem Kirchenältestenrath, dessen Glieder sie nach freier Wahl und zu Folge einer besondern Wahlordnung ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung und Kirchenordnung.

Diesem ist eine eigene Instruktion, genannt Kirchengemeinde-Ordnung von der gesammten Kirche unter höchster Sanction des Staatsoberhauptes als ein, dem Materiellen nach, integrierender Theil der Kirchenverfassung gegeben.

§. 4.

Ueber die Rechte und Pflichten der bei diesen Kirchengemeinden angestellten Pfarrer werden die bisher bestandenen Gesetze, nach einer neuen Revision, das Nähere bestimmen.

§. 5.

Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Special- und Generalsynode, bei welcher sie sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben aussprechen und berathen.

§. 6.

Die Specialsynode, die sich in der Regel am Wohnort des Dekans versammelt und alle Pfarrgemeinden eines Bezirks oder einer Diöcese umfaßt, besteht aus sämmtlichen Pfarrern dieses Bezirks, welche theils in dieser Eigenschaft, theils als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths erscheinen, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in die-

sem Bezirk, welche stets die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll, nach Inhalt der Wahlordnung.

Sie tritt alle 3 Jahre unter der Geschäftsleitung des Dekans zusammen, und ihr wohnt ein landesherrlicher Kommissarius bey.

Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus.

§. 7.

Außer dieser Diöcesansynode wird alle 3 Jahre eine Pfarrsynode gehalten, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Zweck hat. Dieser auch unter Leitung des Dekans zu haltenden Pfarrsynode wohnt kein Großherzoglicher Kommissär bei.

§. 8.

Eben so findet alle 3 Jahre ein Schulkonvent statt, um alle Gegenstände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen öffentlichen Erziehung zu berathen, und die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern. Der Dekan leitet das Geschäft, ein kommittirter Staatsdiener wohnt solchem bei, und jeder Geistliche kann daran Theil nehmen.

§. 9.

Die Generalsynode repräsentirt die gesammte Evangelische Landeskirche. Auf derselben erscheinen:

- 1) Aus der Landesgeistlichkeit von je zwei Diöcesen Ein Abgeordneter, durch jedesmalige freie Wahl dazu bestimmt, ohne Rücksicht, ob er in diesem oder einem andern Theil des Landes wohne, Dekan sey oder nicht, in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.
- 2) Aus den weltlichen Kirchenvorständen, von je vier Diöcesen Ein Deputirter, der durch Wahlmänner, die aus dem Kirchenältestenrathe zu dem Zweck der Wahl eines

Deputirten zur Generalsynode bestimmt sind, erwählt wird, und Glied eines Kirchengemeinderaths in dem Großherzogthum seyn muß.

- 3) Aus zwei geist- und weltlichen Gliedern der Evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde.
- 4) Aus einem von Sr. Königlichem Hoheit zu ernennenden Gliede der theologischen Facultät zu Heidelberg.
- 5) Der ganzen Generalsynode präsidiert ein landesherrlicher Commissarius.

Die Generalsynode der vereinigten Evangelischen Kirche versammelt sich zum erstenmal im Jahr 1823, und in der Folge so oft das Bedürfnis und die Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde, und insonderheit nach dem Inhalte der Specialsynodal-Protokolle es erfordern mag, in der Residenz, als dem Mittelpunkte des Landes.

Sie ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen, führt ein doppeltes Protokoll über sämtliche Verhandlungen, und legt nach vollendetem Geschäft ihre Akten in der Registratur der obersten Kirchenbehörde nieder.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beschlüsse durch einen Generalsynodal-Recess bekannt gemacht.

§. 10.

Kompetenz und Auftrag derselben ist:

- a) Ueber Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsakte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen;
- b) Ueber die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten, gedeihliches Aufsehen zu tragen;
- c) Auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachsames Auge zu richten, und in ge-

eigenem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derselben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet, und das Amt der Geistlichen »verlästert werde.«

- a) Nach den im verfloffenen Zeitraum gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfassung ins Leben eingegangen, und in welchen Theilen sie etwa noch einer höhern Vollendung bedürftig seyn könne; ob und welche Modifikationen in der Kirchenordnung nothwendig oder rätzlich seyen; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Lokalvermögen — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch besondere organische Gesetze, die Verwaltungs- und Almosenordnung, näher bestimmt wird — so wie der besondern kirchlichen Wittwen- und Hilfskassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind.
- e) Hat sie die von dem obersten Kirchenkollegium aus den Protokollen der Bezirksynoden entworfenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge, so wie
- f) die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der Evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen.
- g) Ueber alles Vorstehende gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, oder, wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorschläge zu berathen, und endlich
- h) über eines wie das andere durch die landesherrlichen Kommissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen.

§. 11.

Zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhaupte lichen Oberaufsicht, treten die Kirchen- und Schulvisitationen ein, welche erstere alle 2 Jahre, letztere hingegen alle Jahre in jedem Kirchspiele, vorder samst im Pfarrorte selbst von dem Dekan, als dazu beauftragten landesherrlichen oder oberbischöflichen Kommissarius gehalten werden, wo nicht für einzelne Orte eine Ausnahme auf 2 Jahre von der obersten Kirchenbehörde für gut befunden wird.

Der Dekan untersucht den sittlichen, religiösen, kirchlichen, kirchenpolizeilichen und Schulzustand der Gemeinde, so wie den Bestand des kirchlichen Localfonds, um zu sehen, ob in allem, der bestehenden Kirchenverfassung, Kirchen- und Kirchengemeindsordnung gemäß, zum gemeinsamen Zwecke des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde.

Er leitet, wo er Abweichungen davon findet, solches in die gesetzlichen Wege, so weit seine amtliche Wirksamkeit reicht, geht in andern Fällen, nach deren Art und Befund, entweder die weltliche Amtshülfe oder die oberste Kirchenbehörde an, nimmt alle Ergebnisse seiner Untersuchung zu Protokoll, befördert dieß an die höchste Kirchenbehörde — und macht deren Verfügung dem Pfarrer und Kirchenvorstande der einzelnen Gemeinden bekannt.

Ein gleiches Verfahren findet bei der Visitation der Dekanatspfarrei statt, die von einem andern nach den bestehenden Verordnungen durch die evangelische Ministerial-Kirchensektion zu bestimmenden Geistlichen geschieht.

Da der Dekan aber bei diesem Geschäfte nebst dem Staatsauftrag auch noch, dem Geiste der Kirchenverfassung gemäß, als erster Mitbruder seiner Diöcesan-Gemeinde erscheint, so werden ihm, um darin das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der sogenannten Klassenkonvente, zu bewahren, in dieser Eigenschaft jedesmal zwei den.

Orte der Visitation nahe, von der Synode auf 2 Jahre erwählte Pfarrer als Assistenten beigeordnet, mit deren Zuthun der Dekan auf seine Amtsbrüder durch brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung wohlthätig zu wirken sucht.

§. 12.

Die Wirksamkeit des Dekans, — als Delegirten der obersten Kirchenbehörde, durch welche sie die ihr von dem Staatsoberhaupt anvertraute Kirchenaufsicht und Kirchenfürsorge übt — bei der Specialsynode, findet ihre genauere Bestimmung in der Synodalordnung; bei der Generalsynode treten die aus der Mitte der obersten Kirchenbehörde kommittirten Mitglieder in die Wahrnehmung der Pflichten, welche und so weit sie ihrer kommittirenden Stelle aus Auftrag des Staatsoberhauptes obliegen. Sie haben also dahin zu sehen, daß weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachtheiligt oder gefährdet werden, verbinden damit ihre eigene Theilnahme, als Selbstglieder der Kirche, an allen Berathungen der Generalsynode, und durch sie bieten sich Kirche und Staat die Hand zur Förderung und Bewahrung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls.

§. 13.

Mit den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung soll nun die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt einer Revision in vollkommenen Einklang gebracht werden.

Als mit den Kommissionsberichten und Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubiget.

Karlsruhe, den 16. August 1821.

Dr. Philipp Karbach,
Pfarrer, als Secretär der Generalsynode,
